

Zwischen der/dem Ausbildenden und

Name und Praxisanschrift der/des Ausbildenden

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

Verantwortliche/r Ausbilder/in

Anschrift der Ausbildungsstelle*

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl. Teil I, Nr. 22, S. 1097 ff. geschlossen.

Der Ausbildungsplan (Anlage 1) regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans (Anlage 2), die beigefügt sind.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts (§ 11 BBiG), auch Aufhebungen, Ausbildungsverwechsel, Namensänderung der/des Auszubildenden, sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer anzuzeigen.

der/dem Auszubildenden weiblich männlich

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Staatsangehörigkeit

Gesetzl. Vertreter Eltern Vater Mutter Vormund

Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____ und endet am _____.

B. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweiligen Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. abgeschlossen hat.

EUR _____
im ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr.

C. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach dem jeweils von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. abgeschlossenen Manteltarifvertrag.

im Jahr _____

Arbeitstage _____

Vertrag geprüft und registriert am:

Eintragungsnummer: _____

Unterschrift _____ Siegel

D. Auch die rückseitigen Vereinbarungen des Berufsausbildungsvertrages für die/den Auszubildende/n und die/den Auszubildende/n sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort _____, Datum _____

Unterschrift der/des Auszubildenden** und Praxisstempel

Unterschrift der/des Auszubildenden (Vorname und Name)

E-Mail und Telefonnummer***

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Unterschrift Mutter und Vater/Vormund (Vorname und Name)

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Unterschrift der/des Auszubildenden _____ Unterschrift der/des Auszubildenden _____

Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der/dem Auszubildenden gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

Bitte Rückseite ausfüllen und unterschreiben!

* Nur anzugeben, wenn abweichend von o.g. Praxisanschrift

** Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einem MVZ ist nur die Unterschrift der/des vertretungsberechtigten Gesellschafter/s bzw. der/des Geschäftsführer/s erforderlich.

*** Freiwillige Angabe

Antrag auf Eintragung
in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zum
Berufsausbildungsvertrag

Anzahl der in der Ausbildungsstätte tätigen **Ärzte**:

Vollzeit _____ Teilzeit _____

Anzahl der in der Ausbildungsstätte **Beschäftigten**:

Vollzeit _____ Teilzeit _____

Auszubildende
(ohne diesen Vertrag) _____ mit _____ Std.

Ich beantrage, den Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen.

Medizinische
Fachangestellte _____ mit _____ Std.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der Vertragsniederschrift.

Sprechstunden-
schwester _____ mit _____ Std.

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund der §§ 10, 11, 27 bis 31, 34 bis 36 BBiG sowie der §§ 4 und 5 BerBiFG.

Gesundheits- und
(Kinder-)Krankenpfleger _____ mit _____ Std.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift der/des Ausbildenden*

Praxisstempel

Bitte füllen Sie den beiliegenden Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik aus.

* Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einem MVZ ist nur die Unterschrift der/des vertretungsberechtigten Gesellschafter/s bzw. der/des Geschäftsführer/s erforderlich.

Zwischen der/dem Ausbildenden und

Name und Praxisanschrift der/des Ausbildenden

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

Verantwortliche/r Ausbilder/in

Anschrift der Ausbildungsstelle*

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl. Teil I, Nr. 22, S. 1097 ff. geschlossen.

Der Ausbildungsplan (Anlage 1) regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans (Anlage 2), die beigefügt sind.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts (§ 11 BBiG), auch Aufhebungen, Ausbildungsverwechsel, Namensänderung der/des Auszubildenden, sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer anzuzeigen.

der/dem Auszubildenden

weiblich

männlich

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Staatsangehörigkeit

Gesetzl. Vertreter

Eltern

Vater

Mutter

Vormund

Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____ und endet am _____.

B. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweiligen Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. abgeschlossen hat.

EUR _____

im ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr.

C. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach dem jeweils von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. abgeschlossenen Manteltarifvertrag.

im Jahr _____

Arbeitstage _____

Vertrag geprüft und registriert am:

Eintragungsnummer: _____

Unterschrift _____

Siegel

D. Auch die rückseitigen Vereinbarungen des Berufsausbildungsvertrages für die/den Auszubildende/n und die/den Auszubildende/n sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort _____, Datum _____

Unterschrift der/des Auszubildenden** und Praxisstempel

Unterschrift der/des Auszubildenden (Vorname und Name)

E-Mail und Telefonnummer***

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Unterschrift Mutter und Vater/Vormund (Vorname und Name)

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der/dem Auszubildenden gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

* Nur anzugeben, wenn abweichend von o.g. Praxisanschrift

** Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einem MVZ ist nur die Unterschrift der/des vertretungsberechtigten Gesellschafter/s bzw. der/des Geschäftsführer/s erforderlich.

*** Freiwillige Angabe

Ausfertigung für die/den Auszubildende/n

Zwischen der/dem Ausbildenden und

Name und Praxisanschrift der/des Ausbildenden

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

Verantwortliche/r Ausbilder/in

Anschrift der Ausbildungsstelle*

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl. Teil I, Nr. 22, S. 1097 ff. geschlossen.

Der Ausbildungsplan (Anlage 1) regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans (Anlage 2), die beigefügt sind.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts (§ 11 BBiG), auch Aufhebungen, Ausbildungsverwechsel, Namensänderung der/des Auszubildenden, sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer anzuzeigen.

der/dem Auszubildenden weiblich männlich

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Staatsangehörigkeit

Gesetzl. Vertreter Eltern Vater Mutter Vormund

Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____ und endet am _____.

B. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweiligen Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. abgeschlossen hat.

EUR _____
im ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr.

C. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach dem jeweils von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. abgeschlossenen Manteltarifvertrag.

im Jahr _____

Arbeitstage _____

Vertrag geprüft und registriert am:

Eintragsnummer: _____

Unterschrift _____

Siegel

D. Auch die rückseitigen Vereinbarungen des Berufsausbildungsvertrages für die/den Auszubildende/n und die/den Auszubildende/n sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort _____, Datum _____

Unterschrift der/des Auszubildenden** und Praxisstempel

Unterschrift der/des Auszubildenden (Vorname und Name)

E-Mail und Telefonnummer***

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Unterschrift Mutter und Vater/Vormund (Vorname und Name)

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der/dem Auszubildenden gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

* Nur anzugeben, wenn abweichend von o.g. Praxisanschrift

** Bei einer Berufsausbildungsgemeinschaft oder einem MVZ ist nur die Unterschrift der/des vertretungsberechtigten Gesellschafter/s bzw. der/des Geschäftsführer/s erforderlich.

*** Freiwillige Angabe

Ausfertigung für gesetzliche Vertreter

Zwischen der/dem Ausbildenden und

Name und Praxisanschrift der/des Ausbildenden

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

Verantwortliche/r Ausbilder/in

Anschrift der Ausbildungsstelle*

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl. Teil I, Nr. 22, S. 1097 ff. geschlossen.

Der Ausbildungsplan (Anlage 1) regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans (Anlage 2), die beigefügt sind.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts (§ 11 BBiG), auch Auflösungen, Ausbildungsverwechsel, Namensänderung der/des Auszubildenden, sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer anzuzeigen.

der/dem Auszubildenden

weiblich

männlich

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Staatsangehörigkeit

Gesetzl. Vertreter

Eltern

Vater

Mutter

Vormund

Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____ und endet am _____.

B. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweiligen Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. abgeschlossen hat.

EUR _____

im ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr.

C. Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach dem jeweils von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. abgeschlossenen Manteltarifvertrag.

im Jahr _____

Arbeitstage _____

Vertrag geprüft und registriert am:

Eintragsnummer: _____

Unterschrift _____

Siegel

D. Auch die rückseitigen Vereinbarungen des Berufsausbildungsvertrages für die/den Auszubildende/n und die/den Auszubildende/n sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort _____, Datum _____

Unterschrift der/des Auszubildenden** und Praxisstempel

Unterschrift der/des Auszubildenden (Vorname und Name)

E-Mail und Telefonnummer***

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Unterschrift Mutter und Vater/Vormund (Vorname und Name)

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der/dem Auszubildenden gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

* Nur anzugeben, wenn abweichend von o.g. Praxisanschrift

** Bei einer Berufsausbildungsgemeinschaft oder einem MVZ ist nur die Unterschrift der/des vertretungsberechtigten Gesellschafter/s bzw. der/des Geschäftsführer/s erforderlich.

*** Freiwillige Angabe

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

(1) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

(2) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(3) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis durch Bekanntgabe des Ergebnisses des Prüfungsausschusses (§ 21 (2) BBiG).

(4) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).

(5) In Ausnahmefällen kann die Ärztekammer auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).

(6) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Kann diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss die/der Auszubildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden. Die Berufsausbildung ist in einer durch Ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- b) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- c) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- d) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der betrieblichen Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- e) der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- f) die/den Auszubildende/n darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 (3) Berufsordnung für Ärzte);
- g) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- h) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber auszuhändigen zu lassen, dass diese/dieser
– vor der Aufnahme der Ausbildung (§ 32 JArbSchG) untersucht und
– vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG). Die/der Auszubildende trägt Sorge dafür, dass diese ärztliche Bescheinigung der Ärztekammer vorgelegt wird. Volljährige Auszubildende dürfen nur beschäftigt werden, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Biostoff-Verordnung durchgeführt ist. Die/der Auszubildende hat unverzüglich (spätestens innerhalb von 7 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen wesentlichen Vertragsinhaltes;
- j) die/den Auszubildende/n an den Prüfungstagen freizustellen;
- k) die/den Auszubildende/n anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich, insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- b) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2, Buchstaben c und j, freigestellt wird;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Auszubildenden oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- e) die festgesetzte Arbeitszeit zu beachten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem Auszubildenden mitzuteilen;
- j) den Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß schriftlich oder elektronisch zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- l) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gem. §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich – vor Beginn der Ausbildung untersuchen und – vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden auszuhändigen;
- m) sofern sie/er volljährig ist, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) der/dem Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

(1) Die/der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (siehe B). Die Vergütung wird spätestens am 25. jedes Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.

(2) Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Bewertungsätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.

(3) Die/der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Buchstabe a, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

(4) Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben c und j,
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er – sich zur Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
– infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
– aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem jeweils von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen mit dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. abgeschlossenen Manteltarifvertrag.

(2) Bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonntag- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.

(3) Es bleibt der/dem Auszubildenden überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.

(4) Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des Auszubildenden gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der Auszubildende unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

(5) Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 Urlaub

(1) Der Urlaub richtet sich nach dem jeweils von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. abgeschlossenen Manteltarifvertrag in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe C).

(2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

§ 7 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
- b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes, erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Einigungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der Andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

(6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der Auszubildende, sich mit Hilfe der Ärztekammer und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einer/inem Auszubildenden zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von der/dem Auszubildenden der/dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis soll vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine Schlichtung durch die Ausbildungsberatung der Ärztekammer Niedersachsen erfolgen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe e.V. geschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.